

SATZUNG FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES REALSCHULE BABENHAUSEN

vom 10. Januar 2003 (KABI 2003 S. 53)

Der Zweckverband Realschule Babenhausen erlässt aufgrund von Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

1. Die Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes Realschule Babenhausen für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 30,00 € als Entschädigung.
2. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- und Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
4. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung. Diese beträgt 30,00 € pro Sitzungstag. Eine Verdienstaufschlagsentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
5. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.

§ 2

Für auswärtige Dienstgeschäfte wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Realschule vom 18.12.1987 außer Kraft.